

Ausgabe für Heilberufe	Januar 2015
<p>allein aus einem ablehnenden amtsärztlichen Attest kann nicht geschlossen werden, eine Behandlungsmethode sei wissenschaftlich nicht anerkannt und bedürfe daher eines qualifizierten Nachweises. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung hervor, die wir Ihnen in dieser Ausgabe vorstellen. Seit Mitte 2013 können Finanzämter eine Lohnsteuer-Nachscha beim Arbeitgeber durchführen. Wir beleuchten Möglichkeiten und Grenzen dieses neuen Instruments. Im Steuertipp zeigen wir, worauf Sie bei Immobilien in ausgewiesenen Sanierungs- oder städtebaulichen Entwicklungsgebieten achten sollten, um sich die erhöhten Absetzungen zu sichern.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Außergewöhnliche Belastungen: Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?1 ☑ Aufklärung: Möglichkeiten und Grenzen der Lohnsteuer-Nachscha.....2 ☑ Praxisaufgabe: Gesamtplan stellt keine Gefahr bei vorweggenommener Erbfolge dar2 ☑ Vermögenszuwendung: Wertzuwachs bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Schenkung?3 ☑ Mindestlohn: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen4 ☑ Fremdvergleich: Mietzahlungen müssen lückenlos kontrolliert werden.....5 ☑ Unterhaltspflicht: Kindergeld für unverheiratete Tochter mit eigenem Nachwuchs.....6 ☑ Steuertipp: Erhöhte Abschreibung erfordert objektbezogene Bescheinigung6

Außergewöhnliche Belastungen

Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?

Wer Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abrechnen will, muss besondere **Nachweiserfordernisse** beachten: Während das Finanzamt die Kosten üblicher Heilbehandlungen (z.B. Kariesbehandlung) in der Regel ohne besonderen Nachweis anerkennt, ist für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorzulegen. Bei anderen Krankheitskosten wird sogar ein (positives) amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse verlangt. Beide Nachweise müssen vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein. Einen solchen **qualifizierten Nachweis** forderte kürzlich auch ein Finanzamt in einem Fall, in dem eine Patientin am „Reiterhosensyndrom“ (Lipödem) litt. Sie hatte die Kosten der Operation (Liposuktion) von 12.000 € als außergewöhnliche Belastungen angegeben und eine amtsärztliche Bescheinigung beigelegt. Danach war die Operation aber nicht als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes anerkannt und wurde aus medizinischer Sicht als nicht notwendig angesehen. Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten den Kostenabzug ab, weil eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode vorgelegen habe, für die der erforderliche qualifizierte Nachweis fehle.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) hat das FG diese Einordnung vorschnell aufgrund des amtsärztlichen Attests vorgenommen. Ob eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt ist, richtet sich danach, ob die große Mehrheit der einschlägigen Fachleute (Ärzte, Wissenschaftler) sie befürwortet und ein **Konsens über die Zweckmäßigkeit** der Therapie besteht. Kommt das FG mit eigener Fachkenntnis in dieser Frage nicht weiter, muss es ein Sachverständigengutachten einholen. Der BFH hat die Sache daher an das FG zurückverwiesen.

Aufklärung

Möglichkeiten und Grenzen der Lohnsteuer-Nachschau

Seit Mitte 2013 können Finanzämter eine Lohnsteuer-Nachschau beim Arbeitgeber durchführen. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer (samt Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc.) ordnungsgemäß einbehält und abführt. Das Bundesfinanzministerium hat zu den Möglichkeiten und Grenzen dieses neuen Instruments Stellung genommen:

Finanzbeamte können **ohne Ankündigung** mit einer Lohnsteuer-Nachschau beginnen und dabei Grundstücke und Räume der gewerblich oder beruflich tätigen Person betreten. Wohnräume dürfen aber nur in Ausnahmefällen aufgesucht werden (z.B. um ein häusliches Arbeitszimmer zu erreichen oder dringende Gefahren zu verhüten)

Arbeitgeber müssen dem Finanzamt Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zugänglich machen. Einem **elektronischen Zugriff** auf ihre Daten müssen sie nicht zustimmen. In diesem Fall müssen sie die angeforderten Unterlagen aber in Papierform vorlegen. Ferner sind sie verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Auch **Arbeitnehmer** müssen Finanzbeamten die Art und Höhe ihrer bezogenen Einnahmen mitteilen, nicht aber ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse, sofern sie für den Lohnsteuerabzug unerheblich sind (z.B. Vermietungseinkünfte).

Praxisaufgabe

Gesamtplan stellt keine Gefahr bei vorweggenommener Erbfolge dar

Wussten Sie, dass Sie Ihre Praxis unter bestimmten Umständen **steuerneutral** auf die nächste Generation **übertragen** können? Üblicherweise wird beim Verkauf einer Praxis ein Gewinn erzielt, der versteuert werden muss. Bei der vorweggenommenen Erbfolge (also einer unentgeltlichen Übertragung) ist der Gewinn dagegen nachrangig und eine Steuerzahlung nicht im Interesse des Gesetzgebers. Denn er möchte Familienbetriebe fördern und Übergaben an die nächste Generation unterstützen. Damit die vorweggenommene Erbfolge einkommensteuerfrei bleibt, müssen aber einige

Voraussetzungen erfüllt sein: Beispielsweise dürfen **wesentliche Betriebsgrundlagen** - wie Grundstücke - bei der Übertragung nicht zurückbehalten werden.

So sollte kürzlich auch ein Vater und ehemaliger Unternehmer nach der unentgeltlichen Übertragung seines Betriebs auf seinen Sohn einen **Veräußerungsgewinn** versteuern. Denn er hatte kurz zuvor ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen verkauft. Das Finanzamt hatte einen „Gesamtplan“ des Vaters angenommen und den Verkauf als zeitlich und sachlich eng mit der Übertragung verknüpft gewertet. In der Konsequenz hatte es ihm den steuerlichen Vorteil verwehrt.

Das Finanzgericht Münster ist jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen: Zuerst einmal hat es festgestellt, dass das Grundstück keine wesentliche Betriebsgrundlage war. Es war fremdvermietet und wäre für den eigenen Betrieb nur nach einem Umbau nutzbar gewesen. Die Veräußerung von unwesentlichem Betriebsvermögen ist für die Steuerfreiheit eben unschädlich. Darauf kam es allerdings gar nicht an. Denn die **Gesamtplanrechtsprechung**, auf die sich das Finanzamt berufen hatte, ist nach ganz anderen, im Streitfall gar nicht anzuwendenden Rechtsgrundsätzen entwickelt worden. Eine Übertragung dieser Grundsätze auf den Bereich der vorweggenommenen Erbfolge ist grundsätzlich nicht möglich und auch nicht zielführend.

Der Sinn und Zweck des Gesetzes über die unentgeltliche Übertragung ist es ja gerade, **keine Versteuerung** durchzuführen. Der durch die Grundstücksveräußerung entstandene Gewinn ist in den laufenden Gewinn eingerechnet und entsprechend versteuert worden. Somit ist auch kein ungerechtfertigter Vorteil entstanden.

Hinweis: Grundsätzlich kann bei Betriebsübertragungen neben der Einkommen- auch Erbschaftsteuer anfallen oder auch entfallen. Ohne eine fachkundige Beratung beider Parteien und eine gründliche Prüfung der jeweiligen Konstellation können hier also hohe Steuerzahlungen drohen.

Vermögenszuwendung

Wertzuwachs bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Schenkung?

Mitunter kann das Verhältnis zu einzelnen Patienten, die Sie vielleicht schon jahrelang kennen, über eine freundschaftliche und durch berufliche Tätigkeiten veranlasste Beziehung hinausgehen. Sollte ein Patient seiner Dankbarkeit in Form einer großzügigen Zuwendung Ausdruck verleihen, ist das Interesse des Fiskus schnell geweckt, wie folgender Fall, der sich durchaus auf **selbständig tätige Ärzte** übertragen lässt, verdeutlicht:

Ein Rechtsanwalt, der in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig war, hatte von einer Mandantin eine halbe **Eigentumswohnung geschenkt** bekommen. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollten zwar sämtliche Einnahmen aus der gemeinschaftlichen Berufstätigkeit der Gesellschaft zugutekommen. Der Anwalt verstand die Schenkung aber als Wertzuwachs im privaten Bereich, denn er unterhielt ein sehr intensives und

freundschaftliches Verhältnis zu der Mandantin. So zahlte er dann auch Schenkungsteuer. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt wertete die Einnahme dagegen als **Einkünfte der Gesellschaft** und erhöhte deren Gewinn.

Das Finanzgericht Münster ordnete diese Zuwendungen ebenfalls der beruflichen Sphäre zu. Denn es kommt nicht darauf an, ob eine konkrete, einzelne Beratungsleistung mit dem erhaltenen Wert zusammenhängt. Vielmehr reicht es aus, dass die allgemeine anwaltliche Tätigkeit ursächlich für die Schenkung war. Unter anderem hatte der Anwalt selbst verlauten lassen, dass die Übertragung eine Art Dankeschön für seine besondere Leistung und den hohen Einsatz war - also für seine anwaltliche Tätigkeit insgesamt. Gegen die These der **privaten Schenkung** sprach auch, dass die zwischenzeitlich verstorbene Mandantin ihn nicht im Testament bedacht hatte.

Doch die Bewertung des Vorgangs und die Einordnung als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind nur die eine Seite des Falls. Denn wenn die Mitgesellschafter nicht wissen, dass der Kollege eine Eigentumswohnung erhalten hat, gilt eine solche Zuwendung als **Sonderbetriebseinnahme** des beschenkten Gesellschafters.

Hinweis: Der Anwalt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wir werden das Verfahren weiter für Sie beobachten. Denn vor allem bei Personengesellschaften kann das Handeln einzelner Gesellschafter einen steuerlichen Schaden für die anderen verursachen.

Mindestlohn

Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen

Ab dem **01.01.2015** gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von **8,50 € pro Stunde**. Um sich unangenehme Überraschungen zu ersparen, sollten Sie sich über die Berechnung der Stundenzahl und des maßgebenden Lohns sowie zur Haftung bzw. zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz klarwerden.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Branchen. Natürlich gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz - wir schreiben hier schließlich über ein Gesetz. Für diese Ausnahmen gibt es unterschiedliche **Übergangsfristen**, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind insbesondere die Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt, zum Beispiel die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft und die Gebäudereinigung.

Grob **kalkulieren** kann man auf Grundlage des Arbeitnehmer-Bruttostundenlohns sowie der Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen und eine Woche 40 Arbeitsstunden hat. Dabei darf man aber nicht außer Acht lassen, dass der Mindestlohn auch in Monaten mit überdurchschnittlich vielen Arbeitstagen nicht unterschritten werden darf. Und es sind auch nicht alle **Lohnbestandteile** in den Mindestlohn einzurechnen. So bleiben etwa Wochenendzuschläge und Prämien außen vor; nur die betriebliche Altersvorsorge erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Auch Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören

dazu - ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgeld gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert.

Sollte ein Arbeitgeber gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird das spätestens bei der - mindestens alle vier Jahre stattfindenden - Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine **Nachforderung der Sozialabgaben** - und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge - ist dann die Folge. Der Arbeitnehmer kann den zu gering ausgezahlten Lohn ebenfalls nachfordern. Dafür haftet der Arbeitgeber.

Selbst wer keine eigenen Angestellten hat, kann **für** einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines **Subunternehmers haften**: in diesem Fall jedoch nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters.

Hinweis: Haben Sie noch Beratungsbedarf, beispielsweise zu kurzfristig Beschäftigten, Studenten oder Auszubildenden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Fremdvergleich

Mietzahlungen müssen lückenlos kontrolliert werden

Für eine Vermietung unter Fremden interessiert sich das Finanzamt normalerweise nicht sonderlich. Ein Vorteil beim Mieter oder beim Vermieter gilt allenfalls als Verhandlungsgeschick. Bei einer Vermietung unter **nahestehenden Personen** wird er dagegen als gewollte Zuwendung qualifiziert - mit handfesten steuerlichen Auswirkungen. Diese bekam kürzlich auch ein Freiberufler zu spüren, der seiner Lebensgefährtin und Mutter des gemeinsamen Kindes einige Räume für ihre Praxis vermietet hatte.

Ein Mietverhältnis muss **fremdüblich** sein, damit es steuerlich anerkannt wird. Das heißt laut Finanzgericht München nicht nur, dass eine angemessene Miete vereinbart, sondern dass das Mietverhältnis auch durchgesetzt werden muss. Die Mietzahlungen müssen regelmäßig fließen; bei Nichtzahlung sollte eine Mahnung erfolgen - und keine Stundung. Niemand würde einen Fremden ohne Grund jahrelang mietfrei bzw. gestundet bei sich wohnen lassen. Die Fremdüblichkeit muss zudem Bestand haben. Wenn von Zeit zu Zeit zwar ein fremdübliches Mietverhältnis durchgesetzt, anschließend aber immer wieder aufgegeben wird, reicht das nicht aus. In der **Nachweispflicht** ist hierbei der Vermieter.

Das Gericht hatte das Mietverhältnis schon in einem früheren Verfahren nicht anerkannt. Der Freiberufler konnte aber auch im zweiten Verfahren keinen Nachweis für eine **durchgängige Fremdüblichkeit** erbringen. Das Mietverhältnis wurde ein zweites Mal steuerlich nicht anerkannt. Die Werbungskosten konnten daher keine steuermindernde Wirkung entfalten. Für den Freiberufler bedeutete das über mehrere Jahre hinweg jeweils ca. 10.000 € weniger Aufwand (bzw. mehr Einkommen) im Steuerbescheid.

Unterhaltspflicht

Kindergeld für unverheiratete Tochter mit eigenem Nachwuchs

Wenn die eigene Tochter in jungen Jahren selbst Nachwuchs bekommt, stehen Eltern ab 2012 trotz einer **Unterhaltspflicht des Kindesvaters** weiterhin Kindergeld und Kinderfreibeträge zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte schon 2013 das Erfordernis der typischen Unterhaltssituation aufgegeben und entschieden, dass Eltern auch für ein **verheiratetes Kind** Kindergeld fortbeziehen können. Schon damals hatten die Richter erklärt, dass eine durch die Ehe ausgelöste Unterhaltspflicht des Ehegatten dem Kindergeldanspruch nicht entgegensteht. Das Gleiche muss nach einem neuen Urteil des BFH für die Unterhaltspflicht des Kindesvaters gelten. Das Urteil ist vor allem für Eltern relevant, deren volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird.

Steuertipp

Erhöhte Abschreibung erfordert objektbezogene Bescheinigung

Wenn Sie Ihr Geld besonders steuergünstig investieren wollen, kann sich der Kauf einer Immobilie in einem ausgewiesenen **Sanierungsgebiet** oder **städtebaulichen Entwicklungsbereich** lohnen. Instandsetzungs- und Modernisierungskosten für solche Gebäude dürfen im Wege einer erhöhten Absetzung mit bis zu 9 % pro Jahr steuermindernd abgesetzt werden. Diese Vergünstigung wird aber nur gewährt, wenn Sie dem Finanzamt eine Bescheinigung der Gemeinde vorlegen, aus der hervorgeht, dass die aufgewandten Kosten tatsächlich begünstigt sind.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Käufer von Eigentumswohnungen unbedingt eine Bescheinigung einfordern sollten, die sich auf die konkrete Wohnung bezieht. Im Urteilsfall hatte ein Investor eine von 36 Eigentumswohnungen erstanden, die im Zuge des Umbaus eines alten Kasernengeländes entstanden waren. Die von der Gemeinde ausgestellte Bescheinigung bezog sich jedoch auf das Gebäude als Ganzes. Der BFH erklärte, dass die erhöhten Absetzungsbeträge nur beansprucht werden können, wenn die Gemeinde eine **objektbezogene Bescheinigung** ausstellt. Daraus muss hervorgehen, dass die Fördervoraussetzungen für die konkrete Wohneinheit erfüllt sind. Da die Bescheinigung das ganze Gebäude betraf, waren die Absetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Hinweis: Die Bescheinigung der Gemeinde muss sich unbedingt auf die erworbene Eigentumswohnung beziehen, damit sie dem Bauherrn Steuervergünstigungen einbringt. Möglicherweise hätte im Urteilsfall aber auch diese Konkretisierung nicht zum erhofften steuerlichen „Erfolg“ geführt, denn die streitgegenständliche Wohnung war im bisher nicht ausgebauten Dachgeschoss des Kasernengebäudes entstanden. Hier könnte eine objektbezogene Sichtweise zu dem Schluss führen, dass die Wohnung im Zuge einer nicht begünstigten Neubaumaßnahme entstanden war.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens